

Land *Kraun* Ortsgemeinde *Termosnic* Haus-Nr. *1*  
 Bezirk *Podolitz* Ortschaft *Blösch* Zahl der Wohnparteien *I*

## Aufnahmebogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

### Belehrung.

1. In den Aufnahmebogen sind sämtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnummer noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmebogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spital, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in soferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Diensthoten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegsmarine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Asterniethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahmebogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienpflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patentals und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmebogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörigen inbegriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Local in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmebogens erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellungsbefehle, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmebogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahmebogens ist der Hausbesitzer oder sein Besteller beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmebogen einzutragen.

8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Aufzählung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmebogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahmebogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Betheiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Zeilende Zahl der Personen	Name		Geschlecht	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung	Geburtsort	Zuständig-keit	Anwesend		Abwesend	Anmerkung					
	u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Adelsprädicat und Adelsrang								Geburts-jahr	Hier ist anzuführen, ob die Person			Hier ist einzusetzen, ob die Person	Die Art derselben ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensionirt u. dgl. ist, in welchem Dienst er sich befindet; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelsbeschlusses u. s. w.	Hier ist anzugeben, ob die Person an der neuen bezeichneten Beschäftigung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter betheilt ist; ob sie z. B. Eigenthümer oder Pächter des Grundstückes, oder im Monats- (Jahres-) Lohn, oder im Tagelohn bei der Landwirthschaft beschäftigt ist; ob sie Unternehmer, Geschäftsführer, Arbeiter einer Fabrik, ob sie Meister, Geselle, Lehrling, Tagelöhner u. s. w. eines Gewerbes, ob sie Besizer, Buchhalter, Commis u. s. w. einer Handlung ist; ob sie im Dienste bei der Haushaltung steht u. s. f.	Die An- oder Abwesenheit jeder verzeichneten Person ist durch Einzeichnung der Ziffer 1 in die betreffende Rubrik ersichtlich zu machen.	
	Von jeder Wohnpartei sind in folgender Ordnung einzuschreiben: Das Familien-Oberhaupt, dessen Ehegattin, die Söhne und Töchter nach dem Alter von dem ältesten zum jüngsten abwärts, insofern sie noch nicht selbstständig sind. Sonstige in gemeinschaftlicher Haushaltung lebende Anverwandte, Wirthschafter oder andere Personen, einschließlic der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pflege Aufgenommenen. Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Fremde (Gäste). Dienstleute und Hilfsarbeiter (Gesellen, Lehrlinge, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen. Aeltere Mietpartei mit ihren Angehörigen und Dienstleuten (in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde). Bettgeher, Stubengenossen u. dgl.															männlich	weiblich
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n					
1	Reichenauer Mathias		1	1828	Kath.	Lehrer	Lehrer	Lehrer	1		1						
2	" Maria Gattin			1839	"	"	"	"	1		1						
3	" Maria Luise			1847	"	"	"	"	1		1						
4	" August			1850	"	"	"	"	1		1						
5	" Mathias Sohn		1	1853	"	"	"	"	1		1						
6	" Johann Sohn		1	1864	"	"	"	"	1		1						
7	" Johann Luise			1867	"	"	"	"	1		1						
8																	
9																	
10																	
11																	
	Summe			34						7		7					

# Viehstand.

Gattung	Zahl	Gattung	Zahl
Pferde		Stiere . . . . .	
		Rühe . . . . .	1
		Stuten . . . . .	
		Dachsen . . . . .	2
		Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre . .	1
	Wallachen . . . . .		
	Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre . .		
		Büffel . . . . .	
		Schafe . . . . .	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes
		Ziegen . . . . .	
		Borstenvieh . . . . .	
Manthiere und Maulesel . . . . .	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes		
Esel . . . . .			
		Bienenstöcke . . . . .	

Unterschrift des Zählungs-Commissärs.

Termosmic

am 10. Febr. Jänner 1870.

J. J. J.

# Zur Volkszählung: stämpel- und gebührenfrei.

*Matias Reichenauer* Sohn des *Mat. Reichenauer* <sup>1/2 Sohn</sup>  
 und der *Maria Fablic* ist zu *Mes # 1.*

am (Tag, Monat, Jahr) *20/1 1853* geboren worden.

Ausgefertigt zu *Cernosnjic* am *2/12* 18*69*

(Siegel.)



Unterschrift des Matrikenführers.

*A. Humar*